

Satzung

der Gemeinde Schwangau über die Sicherung der Zweckbestimmung für den Fremdenverkehr

in der Fassung der 1. Änderung vom 06.12.1994

Aufgrund § 22 des Baugesetzbuches (Fassung vom 08. Dezember 1986 – BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und § 1 der Verordnung zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen vom 07. Juli 1988 (GVBl. S. 194) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

§ 1 **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die folgenden Gemeindeteile:

- a) Schwangau mit Ausnahme des nordöstlich der König-Ludwig-Straße liegenden Gewerbegebietes,
- b) Alterschrofen,
- c) Brunnen,
- d) Hohenschwangau mit Ausnahme der südlich des Pöllatweges und beidseitig Alpseestraße liegenden Grundstücke,
- e) Horn, mit Ausnahme der beidseitigen Bebauung der Straße Feilitzschpark,
- f) Mühlberg,
- g) Waltenhofen.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Lageplan Maßstab

1 : 5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 **Genehmigungsvorbehalt für die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz**

Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen die Begründung oder Teilung von

1. Wohnungseigentum oder Teileigentum (§ 1 des Wohnungseigentumsgesetzes)
2. Wohnungserbbaurechten oder Teilerbbaurechten (§ 30 des Wohnungseigentumsgesetzes) und

3. Dauerwohnrechten oder Dauernutzungsrechten (§ 31 des Wohnungseigentumsgesetzes)

dem Genehmigungsvorbehalt des § 22 Baugesetzbuch.